

Zeitschrift: Zürcher Taschenbuch
Herausgeber: Gesellschaft zürcherischer Geschichtsfreunde
Band: 29 (1906)

Artikel: Aus Zürichs Geschichte im 15. Jahrhundert nach dem dritten Bande der Zürcher Stadtbücher
Autor: Nabholz, Hans
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-984807>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

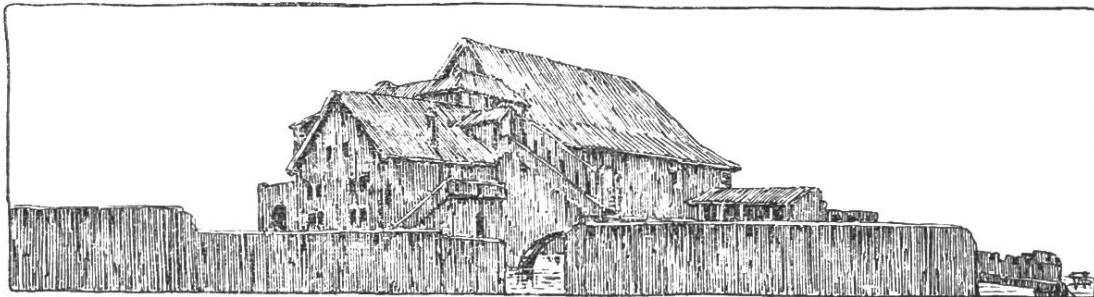
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Modell der Sihlporte, im Landesmuseum.

Aus
Zürichs Geschichte im 15. Jahrhundert
nach dem
dritten Bande der Zürcher Stadtbücher.¹⁾
Von Hans Nabholz.

Es ist das Verdienst der Antiquarischen Gesellschaft Zürich, die Drucklegung der zürcherischen Stadtbücher, einer Art Ratsprotokolle aus dem 14. und 15. Jahrhundert, angeregt und durch finanzielle Unterstützung möglich gemacht zu haben. So wurde eine Geschichtsquellen zugänglich gemacht, die nicht nur eine Fülle interessanter, teilweise noch ganz unbekannter Einzelheiten zur zürcherischen Geschichte liefert, sondern auch reiches Material enthält, das allgemeineren Wert für die rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der deutschen Städte im späteren Mittelalter überhaupt besitzt.²⁾

¹⁾ Die Arbeit ist ein etwas erweiterter Vortrag, der im Februar 1905 im Schoze der Antiquarischen Gesellschaft Zürich gehalten wurde.

²⁾ Die Bedeutung der Stadtbücher für die zürcherische Kulturgegeschichte ist bereits in einem früheren Jahrgange des Taschenbuches dargelegt worden. Vgl. J. Haene: Aus dem innern Leben Zürichs im 14. Jahrh., 1902.

Leider war es dem um Zürichs Geschichte so hochverdienten Herausgeber der beiden ersten Bände der zürcherischen Stadtbücher, Dr. Heinrich Zeller-Werdmüller, nicht mehr vergönnt, das von ihm so trefflich begonnene Werk zu Ende zu führen. Er hatte noch die Register zu den beiden bereits gedruckten Bänden in Manuskript herstellen können. Die Edition des dritten Bandes, der den Abschluß des Ganzen bildet, mußte von anderer Hand besorgt werden.

Hält man den Inhalt des dritten Bandes der Stadtbücher mit demjenigen seiner beiden Vorgänger zusammen, so fällt der Vergleich nicht zugunsten des ersten aus. Schon rein quantitativ steht der dritte Band hinter den beiden andern zurück, die Einträge werden spärlicher und lückenhafter. Sodann bietet er aus dem Grunde weniger Neues, weil für die in ihm enthaltene Epoche die übrigen Quellen etwas reichlicher zu fließen beginnen, so daß die Einträge des Stadtbuches in dieser Zeit nicht mehr so häufig wie in den früheren Jahrzehnten für wichtige Ereignisse die einzige Quelle bilden. Trotzdem enthält auch dieser letzte Band unserer ältesten Ratsprotokolle noch genug des Interessanten.

Bevor ich nun dazu übergehe, einiges aus dem dritten Bande der Stadtbücher herauszugreifen und zu besprechen, möchte ich noch auf eine auffallende Eigentümlichkeit dieser Geschichtsquelle hinweisen.

Wenn man von der Geschichte der Eidgenossenschaft im 15. Jahrhundert spricht, so denkt man in erster Linie immer an zwei große Ereignisse jener Epoche, an den großen innern Zwist in der ersten Hälfte des Säkulum, den alten Zürichkrieg, und an die siegreiche Abwehr feindseliger Angriffe von außen gegen Ende des Jahrhunderts, den Burgunder- und Schwabenkrieg. Im dritten Bande der Stadtbücher nun finden sich wohl interessante Angaben über jene nach der Ostschweiz tendierenden

Expansionsbestrebungen Zürichs, die schließlich den Konflikt mit den Schwizern herbeiführten; über den Verlauf des Krieges selbst jedoch vernehmen wir fast nichts.

In einem der Einträge ist die Rede von dem bekannten Abfall der Herrschaft Grüningen zu den Eidgenossen und der Gesandtschaft der Grüninger nach Luzern und Bern.¹⁾ Ein anderer Beschluß befaßt sich mit dem Dorfe Rümlang. Es wird dieser Ortshaft im Jahre 1447 das Privileg gewährt, daß während fünf Jahren fremde Leute, die sich dort niederlassen, nicht wie bisher vom Vogte auf Kyburg beerbt werden können, damit so die im Zürichkrieg verwüstete Ortshaft eher wieder bevölkert werde.²⁾ Ein dritter Eintrag sagt uns ferner nebenbei, daß das Frauenkloster im Selnau durch den Krieg arg „zergengt“, d. h. verwüstet worden sei.³⁾

In ganz anderer Weise allerdings machen sich die Folgen des alten Zürichkrieges am Inhalt der Stadtbücher bemerkbar. Mit dem Ausbruche des Kampfes nämlich hört ihre regelmäßige Fortführung auf. Wohl finden sich auch vom Jahr 1436 an zahlreiche Einträge vor, allein von einer auch nur halbwegs vollständigen Sammlung der Ratsbeschlüsse ist keine Rede mehr.

Burgunder- und Schwabenkrieg vollends finden in den Stadtbüchern überhaupt kein Echo.

Der erste Teil des dritten Bandes der Stadtbücher beansprucht schon deshalb ein gewisses Interesse, weil er von dem aus dem Zürichkrieg so übel berüchtigten Stadtschreiber Michael Stebler, genannt der Graf, aus Stockach angelegt worden ist. Ende 1428 war Graf als Stadtschreiber nach Zürich berufen und unentgeltlich als Bürger aufgenommen worden. Das Amt

¹⁾ Stadtbücher III, 179 f.

²⁾ Stadtbücher III, 185 f.

³⁾ Stadtbücher III, 207, No. 120.

eines Stadtschreibers, das ihm anvertraut wurde, versah er mit Geschick und Umsicht. Wohl um sich selbst über dasjenige, was er in seinem Amte von Zürichs Vergangenheit wissen mußte, zu informieren, legte er ein sorgfältig und schön ausgeführtes Kopiaibuch aller für die Rechte und Freiheiten der Stadt wichtigen Urkunden an. Die zwei Pergamentbände bilden jetzt noch einen wertvollen Bestandteil des Staatsarchivs.

Aus alten Archivregistern geht ferner hervor, daß er auch ferner ein 1430 begonnenes Urteilbuch anlegte, das jedoch nicht mehr vorhanden ist. So weit das Stadtbuch von ihm selbst oder unter seiner Aufsicht fortgeführt wurde, zeichnet es sich durch Sorgfalt und Reichtum der Einträge aus. Bezeichnend für sein Arbeiten ist die Einleitung, die er mit eigener Hand vorn in das Stadtbuch eintrug. Sie orientiert uns nicht nur über Zweck und Anlage des Stadtbuches, sondern entwirft zugleich in wenigen kräftigen Zügen gleichsam den allgemeinen geschichtlichen Hintergrund für die Einträge, die in das Buch geschrieben werden sollen. Der Wortlaut dieser Einleitung ist folgender:

„In dem jare, do man zalt von Christi geburt tusend vierhundert zweyzig und nün jar, uf fritag nach unser frowen tag, „der Liechmūß ward angevangen uff dis büch schreiben, und werdent „harinne stan all erkantnüssen, so beschehet von burgermeistern, „rätten, zunftmeistern und dem großen ratt, den man nempt die „zweighundert, und wirt dis büch ein taffel haben, darinn alle „stück geschrieben stand, umb welichs man sich je bekent hatt, und „in der selben tafel die zal dobi, an welichem blatt du jeglich „erkantnūß finden solst. Und do dis büch ward angefangen, „do was der wis, fursichtig Jacob Glenter burgermeister und „Felix Manesz alt burgermeister, und waren do ze mal groß, „swer, tödlich krieg zwüschen dem edlen wolgeborenen graff Friedrich „von Toggenburg, unsrem burger, und den von Appenzel, „und och zwüschen unsrem herren von Costenz, dem cappitel

„und dem apt von ſant Gallen und gemeiner ritterſchäſt
„im Höggow mit ſant Jörgen ſchilt an einem und an dem
„andren teil och den von Appenzel. Und ward diſ buch geordnet
„von Michel Stebler, genant graff von Stockach, do ze mal
„ſtatſſchiber. Und geviel desſelben jars unſer fronen tag in
„dem merzen uſſ den karſritag und was der keiſer zal ſibni.
„Es was och, do diſ buch gemacht ward, ein großer tötlicher
„krieg zwüschen dem biſchoff von Straßburg, dem mar-
„graffen von Baden und andern fürſten und herren wider
„die ſtatt Straßburg. Darumb die gemeinen frhen und
„richſtett von einer jeklichen statt ein botſchafft ſchiktend gen
„Costenz uſſ conveſionem ſancti Pali, daſelbs ze rattſchlagen,
„ob man der ſtatt von Straßburg deheins wegs ze hilff und
„ſtatten komen möcht und beſunder, ob man daz ſtettli Ober-
„kirch entſchütten möcht, davor man do ze mal ſtarf lag. Umb
„diſ und ander ſachen iſt uſſ denſelben tag ze Coſtenz gerat-
„ſchlaget, als man daz och in ſchrift hatt.“

Bis zum Jahre 1436 nun folgen ſich die Einträge mit großer Regelmäßigkeit. Dann aber machte der Ausbruch des alten Zürichkrieges dieſer regelmäßigen Protokollführung ein plötzliches Ende. Wir beſißen nur ganz wenige Einträge aus den Kriegsjahren ſelbst. Mit dem Friedensſchlufje werden ſie wieder häuſiger, allein von der alten Vollständigkeit iſt keine Rede mehr. Für die politiſche Geſchichte erhalten wir für die Zeit nach dem Zürichkrieg ſozuſagen keine Beiträge mehr. Es wurden bloß noch einige Verordnungen über die Zünfte und den Handel in der Stadt, ſowie Beſtimmungen zivilrechtlicher Natur aufgezeichnet und auch dieſe, wie es ſcheint, nur deshalb, weil Beſchlüſſe über die betreffenden Gegenſtände aus der Zeit vor 1436 bereits im Buche standen.

Parallel mit dieſem von Graſ angelegten Beſchlufzbuch der Räte und der Zweihundert geht eine andere Abteilung,

welche die vom Kleinen Rate allein gefällten Entscheidungen enthält. Eine Vergleichung des Inhaltes der beiden Teile gibt zugleich ein ungefähres Bild von der Kompetenzausscheidung der beiden Körperschaften. Alle wichtigen Fragen der äußern Politik und grundlegenden Änderungen in den innern Zuständen wurden vom Rate der Zweihundert erledigt. Für sich allein erließ der Kleine Rat Verordnungen über Handhabung der Marktpolizei, über Baufragen, Steuersachen u. dgl. Seine Sache war ferner die Entscheidung von Verwaltungsstreitigkeiten in den Vogteien. Eine scharfe Kompetenzausscheidung zwischen Kleinem und Großem Rat hat indessen nicht bestanden. Häufig finden sich über dieselbe Angelegenheit Beschlüsse des Kleinen Rates allein und zusammen mit den Zweihundert. Auch in diesem zweiten Teile macht sich der Zürichkrieg in der Weise bemerkbar, daß die Einträge vom Jahre 1436 an viel spärlicher werden. Nach dem Kriege wurde dieser Teil der Stadtbücher allerdings weit regelmässiger und vollständiger fortgeführt als das Beschlußbuch der Zweihundert.

Eine Reihe von Einträgen illustrieren die Stellung Zürichs als Reichsstadt und Untertanin des römischen Reiches. Speziell das Verhältnis unserer Stadt zu Kaiser Sigmund und ihr Verhalten zu den zahlreichen Hülfsgesuchen dieses Herrschers lassen sich näher verfolgen. Ich kann mich indessen auf einige Bemerkungen über diese Seite der zürcherischen auswärtigen Politik beschränken, da Professor Oechsli in seiner Arbeit über „Die Beziehungen der Schweizerischen Eidgenossenschaft zum Reiche bis zum Schwabenkriege“¹⁾ unter Benützung der Stadtbücher Zürichs Stellungnahme zur Politik Sigmunds bereits eingehend gewürdigt hat.

¹⁾ Vgl. Hiltl, Politisches Jahrbuch Bd. V 1890.

Bereits im Jahre 1415 hatte die Eidgenossenschaft dem deutschen Könige bei der Execution der Reichsacht gegen Friedrich von Österreich wichtige Dienste geleistet und als Preis für ihre Dienstfertigkeit große Gebiete erworben. Seit jenem Zeitpunkt zog Sigmund die Schweizer beständig zu seinen Unternehmungen bei. So bediente er sich ihrer Waffen im Kampfe gegen die italienischen Potentaten in Mailand und Turin und schützte sie dafür im Besitze ihrer Eroberungen jenseits der Alpen.

Als der König sodann zum Zuge wider die ketterischen Hussiten rüstete, da erhielten die Eidgenossen neuerdings dringende Aufforderungen zu bewaffnetem Zugriffe. Zürich leistete dem Hülfsgeuch Folge und schickte im August 1421 dem Könige 24 Berittene mit 4 Reitknechten und 2 Wagen zu. Peter Oeri befehligte das kleine Hülfsstrüppchen, das den ersten völlig erfolglosen Hussitenzug mitmachte und nach zehnwöchentlicher Abwesenheit wieder in die Heimat zurückkehrte.¹⁾ Sechs Jahre später erging an die Eidgenossen neuerdings der Ruf nach Unterstützung gegen die Hussiten. Allein die Erfahrungen der Zürcher beim ersten Zuge nach Böhmen waren nicht dazu angetan, Begeisterung für diese Sache zu wecken. Zudem verhielten sich die praktischen Schweizer einem Unternehmen gegenüber zurückhaltend, bei dem sich nicht wie in den Kriegen gegen Österreich und Italien Belohnung der Reichstreue durch schöne Eroberungen erhoffen ließ. Sie batzen den König, er möge ihnen diese weite, kostspielige Reise erlassen, und wirklich waren sie auch bei der folgenden kriegerischen Unternehmung gegen die Hussiten, die im Jahre 1427 mit der Niederlage bei Mies endete, nicht beteiligt. Als drei Jahre später Sigmund den Kampf neuerdings aufnahm, wandte er sich wiederum mit einem Hülfsgeuch an die Eidgenossen. Zürichs Stellungnahme zu dieser neuen Auf-

¹⁾ Stadtbücher III, 143 f.

forderung charakterisiert sich in einem Ratsbeschuß am 6. Februar 1430, dem ersten Eintrag über diese Materie in unserm Stadtbuch.¹⁾ Es ist bereit, wie andere Reichsstädte seine Pflicht zu tun und den Reichstag zu Nürnberg zu besuchen, wo über den Zug gegen Böhmen verhandelt werden soll; allein die zürcherische Gesandtschaft soll dort auf die große Armut Zürichs hinweisen und eine möglichst gnädige Finanzpruchnahme der Stadt zu erlangen suchen:

„Wir sigind arm lüt und vermagind uns leider wennig,
„darzü so sig es uns ein ungelegen sach, so verr reisen; was
„wir aber erzügen mugind nach unser macht, wenn denn ander
„lüt zu der sach tün wellind, so meinen wir denn och darinn
„ze tund, daß wir getrûwend, bi glimpf zu bestand.“

Im Laufe des Sommers kam sodann die kaiserliche Aufrichterung an die Eidgenossen, ihre Hülfsstruppen auf den 6. Oktober nach Cham in Bayern zu schicken. Bern berief daraufhin eine Tagsatzung nach Luzern zusammen. Hier ließ Zürich durch seinen Gesandten erklären, es sei bereit, „der Christenheit zu Kraft“ Hülfe zu schicken, sofern die übrigen Eidgenossen oder wenigstens die Mehrzahl ein Gleiches tue.²⁾ Allein die andern Orte verhielten sich durchaus ablehnend. Auf ein erneutes Hülfsverlangen hin wurde eine Tagsatzung auf den 17. Oktober einberufen. Auch Zürich sprach hier nicht mehr von Hülfeleistung. Indessen wollte es wenigstens eine eidgenössische Gesandtschaft an den König schicken, um seine Zurückhaltung mit der großen Entfernung des Feindes, der Armut der eidgenössischen Orte und ihren zahlreichen, das eigene Land bedrohenden Feinden zu entschuldigen. Als die übrigen Orte auch von einer Gesandtschaft nichts wissen wollten, beschlossen Rat und Bürger in

¹⁾ Stadtbücher III, 23, No. 27.

²⁾ Stadtbücher III, 26, No. 33.

Zürich: „Daz wir uff unser selbz kosten bottschäft zu unserm „allergnädigisten herren, dem roemischen künig tün wellend, der „uns gen finen gnaden versprech nach notdurft und an ihm „werb fachen, die unserer gemeinen Stadt notdürftig sind.“¹⁾

Zürich zeigt sich hier als derjenige eidgenössische Stand, der sich am meisten bemüht, den Wünschen des Königs einigermaßen entgegenzukommen. Allein es war nicht etwa uneigen-nütziger Eifer für die Interessen des deutschen Reiches, der Zürich zu dieser Politik veranlaßte. Schon der eben angeführte Passus aus einem Zürcher Ratsbeschuß spricht es ehrlich aus, weshalb Zürich so sehr bestrebt ist, Sigmund gefällig zu sein. Der zürcherische Vate soll beim Könige die Zurückhaltung seiner Auftraggeberin in der Hussitenfrage nach Kräften entschuldigen und zugleich bei Sigmund um Dinge werben, „die der gemeinen Stadt notdürftig sind.“ Was unter diesen letzten Worten zu verstehen sei, läßt ein Blick auf die damalige Ausdehnungs-politik Zürichs leicht erkennen.

Seit dem Ausgange des 14. Jahrhunderts hatte Zürich angefangen, durch Kauf rings um die Stadt herum Untertanengebiet zu erwerben. Besonders günstig wurde diesen Bestrebungen die Achtung Friedrichs von Österreich. Sigmund hatte bei dieser Gelegenheit eine Reihe großer Gebiete in Zürichs Nachbarschaft, die Österreich bisher wegen Geldmangel verpfändet hatte, als Reichspfandschaft erklärt. Zürich war es gelungen, die Pfandschaften eines Teils dieser Ländereien, nämlich die späteren Vogteien Grüningen und Regensberg im Jahre 1417 und Kyburg im Jahr 1424 an sich zu bringen, jedoch mit Vorbehalt des Kaiserlichen Lösungsrechtes. Von der Gunst des Kaisers hing es daher ab, ob Zürich die Pfänder wieder herausgeben mußte oder ob sie vom Reichsoberhaupt in ewige Lehen

¹⁾ Stadtbücher III, 30 f., No. 38 und 40.

umgewandelt und damit zum endgültigen Besitz der Stadt gemacht wurden. Diese Verhältnisse lassen es begreifen, weshalb Zürich vor allen andern eidgenössischen Orten bestrebt war, ja nicht die Gunst Sigmunds zu verscherzen.

Ob die geplante Gesandtschaft nach Nürnberg wirklich zu stande kam, darüber erfahren wir aus den Stadtbüchern nichts.

Obwohl Sigmund im Hussitenkriege von den Eidgenossen im Stiche gelassen worden war, hörte er nicht auf, ihre Hülfe für seine Unternehmungen in Anspruch zu nehmen. Im Jahr 1431 beschloß er, nach Italien zu ziehen und sich zum Kaiser krönen zu lassen. Bereits im Januar hatte er an die Eidgenossen das Verlangen gestellt, sie möchten ihn mit bewaffneter Mannschaft über die Alpen begleiten. Zur Verhandlung über diese Auflorderung berief Zürich auf den 22. Februar eine Tagssitzung nach Zürich. Großer und Kleiner Rat hatten noch am gleichen Tage vor Eröffnung der allgemeinen Sitzung beschlossen, den Wünschen des Königs möglichst entgegenzukommen:

„Wir haben gar einhelliglich und wohl betrachtet die manigfaltige gnäd und früntschaft, so uns der genant unser Herr „der König getan hatt, teglichen tät und wohl tun mag, und „daß er auch unser ordentlicher und natürlicher Herr ist, und „darumb nach seiner begehrung sind wir einhellig, daß man seinen „gnaden antworten soll, wir wellem seinen königlichen gnaden „noch dem und wir vermogend, denn wir arm lüt sigind, gern „ein bescheiden hülf tun unz gen Meilan, daß sin gnad verstand „und merk, daß wir im in jeglichen sachen gern zu willen stan „wollend.“¹⁾

Wirklich beschloß dann auch die Stadt, 600 Mann unter Bürgermeister Stüzi als Hauptmann mit Sigmund nach Italien zu schicken.

1) Stadtbücher III, 37, No. 47.

Da sich die Reise des Königs jedoch bis in den Herbst hinauszog und Sigmund zudem auf ein bewaffnetes Geleite verzichtete, wurde der Beschuß hinfällig. Dagegen wissen wir aus andern Quellen, daß Zürich bei der Kaiserkrönung im Jahre 1433 durch eine ansehnliche Gesandtschaft vertreten war.

Noch nach einer andern Seite hin läßt sich Zürichs Verhältnis zum deutschen Reiche in den zwanziger und dreißiger Jahren des 15. Jahrhunderts aus den Einträgen der Stadtbücher näher beleuchten, ich meine die Beziehungen der Stadt zu den süddeutschen Reichsstädten. Zürich hatte einst an der allgemeinen Politik Süddeutschlands regen Anteil genommen und auch nach seinem Beitritt zum eidgenössischen Bunde seine Verbindung mit den Nachbarn nördlich vom Rheine keineswegs abgebrochen. Trotz der Opposition seitens der innern Orte war die Stadt im Jahre 1385 sogar dem Konstanzerbund beigetreten. Die Stellung, die Zürich etwa vierzig Jahre später zu der Politik der schwäbischen Städte einnahm, war schon ganz bedeutend zurückhaltender; das Gefühl der Zusammengehörigkeit mit den Eidgenossen hatte unterdessen wesentliche Fortschritte gemacht.

Der allgemeine Zustand der Unsicherheit im Anfange des 15. Jahrhunderts, hervorgerufen durch Erhebungen und Fehden im Innern, — ich erinnere an die Appenzellerkriege — sowie durch drohende Angriffe von außen, hatte in Süddeutschland den Gedanken wachgerufen, diese Gefahr durch einen großen Bund der schwäbischen Städte und der umwohnenden Ritterschaft zu bannen. Der Überfall von 135 Kaufleuten, die auf die Frankfurtermesse ziehen wollten, durch Konrad von Weinsberg gab sodann den Anstoß zur Realisierung der in der Luft liegenden Pläne. Eine Anzahl der durch den Überfall betroffenen Städte konstituierte sich als Weinsbergerbund und ließ an alle Städte Süddeutschlands eine Einladung zu einem allgemeinen Städtetag

in Konstanz auf den 25. Januar 1429 ergehen. Hier wurde der Entwurf zu einem großen Bunde, bestehend aus fünf landschaftlich ausgeschiedenen Gruppen vorgelegt: Mittelrhein, Oberrhein, Eidgenossen und Bodensee, Schwaben und Franken. Für eine zweite Beratung am 27. Februar sollten sich die einzelnen Städte über ihre Stellungnahme zu dem geplanten Bunde endgültig äußern.

Noch andere Fragen waren auf diesem Konstanzer Tage zur Verhandlung gelangt. Straßburg stand in heftiger Fehde mit dem Bischof, der mit Unterstützung des umwohnenden Adels die Stadt hart bedrängte. Zu Konstanz wurde über die Hülfeleistung an die schwer bedrohte Schwesterstadt beratschlagt.

Die Unsicherheit der Verkehrswege, die durch den schon berührten Überfall jener Kaufleute in gresser Weise zutage getreten war, hatte ferner den Gedanken entstehen lassen, die Frankfurtermesse so lange nicht mehr zu besuchen, bis daß diejenigen Landesherren, die für sicheres Geleite nach Frankfurt zu sorgen hatten, Garantie für bessere Erfüllung ihrer Aufgabe gäben.

Zürich leistete der Einladung zur Teilnahme an diesen Städtetagen Folge und hatte daher zu den dort zu besprechenden Fragen Stellung zu nehmen. Die betreffenden Beschlüsse finden sich wenigstens teilweise in den Stadtbüchern. Die zürcherischen Gesandten, Heinrich Üffikon und Rudolf Öhein, sollten zu Konstanz als Zürichs Ansicht vorbringen: „daz uns wol gevelliig sin wölt, „daz man der stadt von Straßburg ein bescheiden hûlf tât mit „einer summ gûz oder mit lütten, doch also, daß sie mitliden „mit uns hettind in dem kosten, umb daß wir nüt zü solichem „großen kosten komen müstind; und wer das den stetten gevelliig, so wöllsten wir gern nach unser anzal, sovorr als wir „vermöchtind, unser vermuten tân, umb daz die erlich, from,

„wolherkemen statt also nit zu unglichen sachen getrengt werd wider gott, glimpf und recht.“¹⁾

Für den Konstanzer Tag im Februar präzisierte sodann Zürich sein Hülfversprechen an Straßburg dahin, daß es bereit sei, der Stadt 2000 fl zwei Jahre lang ohne Zins zu leihen. Falls jedoch Straßburg bewaffneten Zug vorziehe, sollen die zürcherischen Gesandten Rudolf Stüzi und Rudolf Öhein keine bestimmten Versprechen machen, sondern die Angelegenheit nochmals nach Zürich vor den Rat bringen.²⁾ Die vom Städtetag zurückkehrenden Gesandten meldeten nun, daß die meisten Städte gewillt seien, Straßburg nicht mit Truppen, sondern mit Geld zu unterstützen, jedoch mit Beiträgen, denen gegenüber die von Zürich in Aussicht genommene Summe als zu „ſchnöd“ erscheine. Daraufhin beschlossen Räte und Bürger von Zürich, ihre Hochherzigkeit noch etwas zu erweitern und die 2000 fl statt auf 2 Jahre auf deren 5 bis 6 ohne Zins der Stadt Straßburg zur Verfügung zu stellen oder dann statt dessen 600 fl zu ſchenken.³⁾

Wirklich brachte dann auch der zürcherische Stadtknecht Hoppach Ende März 1429 600 fl nach Basel, wo er sie dem Wirt des Gasthauses zur „Blume“ zuhanden der Stadt Straßburg anvertraute.⁴⁾

Noch zurückhaltender war Zürich in der Frage betreffend Fernbleiben von der Frankfurtermesse. Über diesen Punkt sollten die Zürcher Gesandten folgendes vorbringen: „Was man den übrigen städten zu frântschaft, dienst und eren getün kunn, dazu ſigen ſie willig; aber daz ſie uff diß mal die Frankfurter meß verminden kunnind, ſig inen nicht kommlich, und ſie mei-

¹⁾ Stadtbücher III, 8 No. 4.

²⁾ Stadtbücher III, 11 No. 7.

³⁾ Stadtbücher III, 12 No. 8.

⁴⁾ Stadtbücher III, 14 No. 12.

„nend och daz nit ze tund; das föllend sy für das best von ihnen
„— den Zürchern — uffnehmen; wann sie ein gemeind habind,
„die des gewerbes vast nottdürftig sig.“

Als die Reichsstädte Zürich hierauf schriftlich aufforderten, von diesem seinem Entschluß zu lassen, kamen die Räte und die Zweihundert abermals zusammen und beschlossen einstimmig, bei ihrem früheren Beschlusse zu verharren¹⁾.

Über Zürichs Stellungnahme zur dritten und wichtigsten Frage, Beitritt zum schwäbischen Städtebund, findet sich in den Stadtbüchern nur eine kurze Andeutung, wonach Zürich zur Beratung über diese Angelegenheit auf den 18. Januar eine Tagssitzung nach Luzern angeregt hatte. Was hier beschlossen wurde, entzieht sich unserer Kenntnis. Dagegen kennen wir Zürichs Ansicht über ein Bündnis mit den süddeutschen Städten aus einer Instruktion für die zürcherischen Gesandten auf die Tagssitzung, die in dieser Sache auf den 2. Februar nach Luzern einberufen worden war. Da sollten die zürcherischen Tagherren vorbringen, „daß wir zu deheimer puntnuſ ſomen wellind, „da uns bedunkt, daz uns föhlischs ungelegen und vast unkönlich „wår, darum wessen wir des bunds müſsig gan“²⁾.

Klar und deutlich ist durch die verschiedenen besprochenen Beschlüsse Zürichs Verhältnis zu den süddeutschen Schwesternstädten charakterisiert. Der Rat ist bereit, durch finanzielle Opfer seine freundnachbarliche Gesinnung mit der Tat zu beweisen und allenfalls auch gemeinsame Interessen mit ihnen zusammen zu vertreten; dagegen weist er jede verpflichtende politische Verbindung mit den Städten ennet dem Rheine von sich.

1) Stadtbücher III, 16 No. 14.

2) Staatsarchiv Zürich, Akten Straßburg (A 208).

Zürich und die übrigen eidgenössischen Orte.

Auffallend spärlich sind in den Stadtbüchern die Einträge, die Zürichs eidgenössische Politik beleuchten. Mit Ausnahme von zwei Beschlüssen aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts beziehen sich alle andern Stellen über eidgenössische Politik auf das Verhältnis Zürichs zum Grafen von Toggenburg.¹⁾ Die recht interessanten Auffschlüsse über die Bemühungen Zürichs, sich ein schönes Stück der Erbschaft des Grafen von Toggenburg zu sichern, welche die Stadtbücher liefern, sind bereits von Professor Pl. Bütler in seiner Dissertation über den letzten Grafen von Toggenburg und Professor Dändliker und Professor Öchsli in ihren Arbeiten über den Ursprung des Zürichkrieges erschöpfend herangezogen worden. Ich kann mich daher damit begnügen, auf diese Seite der zürcherischen Stadtbücher kurz hinzuweisen.

Von den beiden andern genannten Einträgen, die die eidgenössische Politik Zürichs betreffen, ist der eine nicht ohne Interesse, da er bis auf die Gegenwart eine gewisse Bedeutung bewahrt hat. Im Jahre 1461 war bei Anlaß eines Tot schlages auf der Rheinbrücke, die von Schaffhausen nach Feuerthalen hinüberführt, zwischen den Orten Zürich und Schaffhausen Streit über die Frage ausgebrochen, wem die hohe Gerichtsbarkeit auf der Rheinbrücke zugehöre. Während Zürich für sich das Recht der Ausübung der hohen Gerichtsbarkeit bis auf das dritte Joch oder die Mitte der Rheinbrücke beanspruchte, vertraten die

¹⁾ Diese eigentümliche Erscheinung erklärt sich Prof. P. Schweizer in guttreffender Weise mit der politischen Gesinnung des Stadtschreibers. Der ausgesprochen anti-eidgenössisch gesinnte Graf notierte über die Vorgänge im Innern nur dasjenige, wofür er Interesse hatte, und da kümmerten ihn nur Zürichs Expansionsbestrebungen nach Osten. Vgl. Neujahrsbl. des Waisenhauses 1894: Geschichte des Zürch. Staatsarchivs.

Schaffhauser den Standpunkt, daß die ganze Brücke samt dem den Brückenkopf bildenden Turm auf der Feuerthalenseite ihnen allein zugehöre. Um seinem Anspruch auf die halbe Brücke einen tatsächlichen Ausdruck zu geben, beschloß der Rat in Zürich, auf der Mitte der Rheinbrücke ein offenes Landgericht abzuhalten. Da erschien der schaffhauserische Bürgermeister Trüllerey vor dem Rate in Zürich und gab hier die Versicherung ab, daß seine Vaterstadt Zürichs Hoheit bis auf das dritte Joch der Brücke anerkenne, daß sie aber anderseits die Zürcher inständig bitte, von der Abhaltung eines solchen Gerichts auf der Mitte der Rheinbrücke Umgang zu nehmen, weil die deutschen Nachbarn, mit denen Schaffhausen ebenfalls im Grenzstreit lag, aus dem Vor gehen Zürichs für Schaffhausen höchst schädliche Konsequenzen ziehen könnten. Zürich beschloß nun, in Anbetracht „sölich unsrer lieben Eidgenossen von Schafhusen ernstlich, flätig bitte und insunderheit, das sie uns bekantlich sind, das unsrer grafschaft Rhburg gericht bis uff das drit joch der Rhinbruggen gaht, soliche ihre bitte zu ehren,“ jedoch die Antwort an Schaffhausen in das Stadtbuch zu schreiben, um künftighin Versuche, die Hoheitsrechte der Grafschaft Rhburg zu schmälern, unmöglich zu machen¹⁾.

Allein diese Vorsichtsmaßregel hatte nicht den gewünschten Erfolg. Siezig Jahre später brach bei einem neuen Totschlag auf der Rheinbrücke der alte Streit neuerdings aus. Wohl berief sich nun Zürich auf die im Stadtbuch festgenagelte Erklärung Trüllereys. Allein die Stadt Schaffhausen erklärte, ihr Bürgermeister habe damals ohne Mandat so geredet und sie erachte sich durch dessen Erklärungen durchaus nicht gebunden. Nach zwanzigjährigen Verhandlungen wurde der Streit endlich durch ein Schiedsgericht der Orte Basel, Bern, Uri und Glarus in

¹⁾ Stadtbücher III, 209.

der Weise beigelegt, daß die Brücke und der Turm am linken Rheinufer samt einem kleinen Stück Land vor diesem und dazu der ganze Rhein zwischen der Grafschaft Kyburg und dem Hoheitsgebiet der Stadt Schaffhausen dieser letzteren zugehören solle. Oberhalb und unterhalb der Brücke dagegen solle der Rhein die rechte Mark zwischen Zürich und Schaffhausen heißen¹⁾.

Vor 330 Jahren später, d. h. Ende der achtziger Jahre des vergangenen Jahrhunderts, brach der alte Streit um den Besitz des Rheines neuerdings aus. Der Kampf bewegte sich nun vorzugsweise um die Interpretation des Schiedsspruches von 1555. Schaffhausen las aus demselben sein Anrecht auf den ganzen Rhein heraus, Zürich stützte auf den gleichen Schiedsspruch seinen Beweis für den Besitz der Hälfte des Rheines. Unter andern Beweismitteln führte es damals auch den bereits besprochenen Eintrag im Stadtbuche über die Erklärung Trüllerehs ins Feld. Wir hätten hier also den Fall, wo das Stadtbuch seine Eigenschaft als authentisches Dokument bis in die Gegenwart bewahrt hat. — Der Streit um den Rhein wurde dann bekanntlich im Jahre 1897 vom Bundesgericht zugunsten Schaffhausens entschieden, so daß seit jener Zeit die schaffhausische Grenze von Büsingen bis zum Urwerf westlich von Schaffhausen dem südlichen Rheinufer entlang geht.

Der zweite von den beiden genannten Einträgen über Zürichs eidgenössische Politik hat eher kulturhistorischen Wert. Der zürcherische Scharfrichter, Hans Brothagen, hatte in Luzern wohl aushilfsweise geamtet und war dabei von einigen Luzernern geschmäht und beleidigt worden. Der Rat in Zürich nahm sich des mißhandelten Mitbürgers an und Luzern sah sich genötigt, den Brothagen für die erlittene Beschimpfung und für die

¹⁾) Vergl. Abschiede IV. 1°, S. 1290 f.

Schmerzen und Kosten, die aus dieser Behandlung erwachsen waren, schadlos zu halten¹⁾.

Die Zünfte, Handel und Verwaltung.

Während die Stadtbücher für die politische Geschichte Zürichs schon häufig benutzt wurden, hat sie die Geschichtsschreibung für die Darstellung der wirtschaftlichen Entwicklung unserer Stadt noch sehr wenig herangezogen. Aber gerade nach dieser Seite hin bieten die Stadtbücher wohl die reichste Ausbeute.

Die tiefgreifende Umwandlung in Zürichs politischer Stellung in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts war für die Entwicklung von Handel und Handwerk in Zürich von großer Tragweite. Die Abwendung von Österreich und die daraus erwachsenden Kriege hatten auf den Handel schädigend eingewirkt. Die Bevölkerungszahl der Stadt ging im Anfange des 15. Jahrhunderts zurück, und es ist bekannt, daß die einst blühende Leineweberei fast völlig einging, so daß im Jahre 1442 die Zunft der Leineweber mit derjenigen der Wollweber verschmolzen wurde. Dafür kamen andere Handelszweige auf; der Handel mit Salz, Eisen und namentlich mit Korn und in Verbindung damit das Mühle- und Bäckerhandwerk blühten empor. Es ist bereits von Zeller-Werdmüller darauf hingewiesen worden, wie eine Reihe der Familien, die in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts anfangen, in Zürich eine hervorragende Rolle zu spielen, wie die Goeldli, Rœust, v. Cham, Werdmüller gerade aus den zuletzt genannten Erwerbszweigen hervorgegangen sind.

So ist es auch kein Zufall, daß in den Stadtbüchern Einträge, die den Kornhandel betreffen, zahlreich sind. — Von dem Bestreben geleitet, der Stadt Zürich immer einen genügenden

¹⁾ Stadtbücher III, 168.

Borrat von Getreide zu sichern, und um die Bürger vor Ver- teuerung des Brotes durch Spekulation mit dem Korn zu schützen, hatte die Regierung eine Reihe scharfer, den Großhandel mit Getreide sehr erschwerender Bestimmungen getroffen. Einen Teil derselben findet man im ersten und zweiten Bande der Stadtbücher. Der ganze Kornhandel wurde in die beiden Kornhäuser der Stadt verlegt, wo er genau überwacht werden konnte. Korn- kauf im großen zu Handelszwecken war ausdrücklich untersagt. Fremde Käufer aus der Ost- und Mittelschweiz durften nur so viel kaufen, als sie für ihre eigenen Bedürfnisse brauchten. Auch für Bäcker war das Maximum des Getreides, das sie pro Woche kaufen durften, festgesetzt. Als trotz dieser den Kornhandel hemmenden Fesseln Zürich immer mehr zum Stapelplatz des nach der Ost- und Mittelschweiz bestimmten Getreides wurde, machten sich die einschränkenden Bestimmungen der Gesetze über den Korn- kauf immer lästiger bemerkbar. Im Jahre 1429 brach man endlich mit dem alten System zugunsten einer liberaleren Auffassung und zwar, wie aus dem Eingang des betreffenden Ratsbeschlusses hervorgeht, auf das Drängen der durch die bisherige Politik am meisten geschädigten Händlerkreise. Der betreffende Passus lautet folgendermassen: „Item uff Sampstag nach St. Marien Magdalenenstag anno Domini 1429 ist gerett vor den burgern umb den einung, der gemacht waz von des Korns wegen, daz nieman me köffen sollt, als so vil als einer in sinem hus noturftig war ein jar, dadurch unser merkt, als man meint, nidergeleitt und fast geswechret sind; da ist der selb einung nun uff diß zitt abgelassen, also daz jedermann köffen mag vil oder wenig an geved“¹⁾.

Aus Stellen in den Richtbüchern ersieht man, daß diese neuen Bestimmungen Anlaß zu großen Spekulationskäufen vor-

¹⁾ Stadtbücher III, 16, Nr. 15.

nämlich durch Glarnerhändler gaben, so daß sich der Rat im Jahre 1433 neuerdings veranlaßt sah, das Maximum der Getreidemenge festzusetzen, die ein Händler auf einmal kaufen durfte¹⁾.

Bünste.

Günstiger als für den Handel waren zu Anfang des 15. Jahrhunderts die Verhältnisse für das Handwerk. In jene Epoche fällt die konsequente Verwirklichung der im Zunftwesen ganz allgemein liegenden Abschließungstendenz, indem erst jetzt die Zünste zu schroff abgeschlossenen Erwerbsgenossenschaften mit genauer Abgrenzung ihres Arbeitsgebietes wurden. Für diese Entwicklung geben die Stadtbücher eine Reihe interessanter Belege. Noch im zweiten Bande der Stadtbücher finden sich aus dem ersten und zweiten Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts Bestimmungen über die Pflichten derjenigen Handwerker, die mehr als einer Zunft angehören²⁾. Ein Bürger konnte also noch leicht verschiedene Handwerkszweige nebeneinander betreiben. Im Jahre 1430 wurde diese Vergünstigung aufgehoben und bestimmt, daß fortan jeder Handwerker nur noch einer einzigen Zunft angehören dürfe. Im folgenden Jahre sodann wurde eine umfangreiche Verordnung erlassen, die das Arbeitsgebiet der einzelnen Zünste genau umschrieb und jede Konkurrenz der Zünste untereinander unmöglich machen sollte. Für jedes Übergreifen eines Zünfters in das Arbeitsgebiet einer Zunft, der er nicht angehörte, wurde die Strafe von 1 ff. 5 β festgesetzt³⁾.

So wurde z. B. den Krämern verboten, von nun an Zwilchen- und Leinentuch, Tischlacken und Handtücher, die nicht gefärbt waren, feilzuhalten. Der Vertrieb dieser Produkte blieb den

¹⁾ Stadtbücher III, 158, Nr. 57.

²⁾ Stadtbücher II, 44 u. 46.

³⁾ Stadtbücher III, 41 ff.

Leinewebern vorbehalten. Dagegen durften die Krämer mit gefärbten Tuchsorten Handel treiben.

Ferner durften die Krämer nicht feilhalten: Schlosser, Steigbügel, Gebisse, Sporen, Striegel, große Nägel und Schnallen, da alle diese Gegenstände den Schmieden vorbehalten waren. Erlaubt war ihnen dagegen der Handel mit Zinngeschirr, feinen Nägeln, Alsen, Fingerhüten, Schuhrinnen, Messern *sc.*

Anderseits durfte der Werdmüller kein Rüßöl fabrizieren, sofern ein Mitglied der Gremplerzunft imstande war, solches herzustellen.

Die Metzger durften wohl die Häute von selbst geschlachtetem Vieh verkaufen, jedoch nicht zum Nachteil der Gerber mit Tierhäuten Spekulationshandel treiben usw.

Um den Sinn dieser Bestimmungen zu verstehen, ist es notwendig, sich eine richtige Vorstellung von der wirtschaftlichen Lage der Zünfte zu jener Zeit zu machen. Meist vergleicht man die Zünfter mit unsren Kleinhandwerkern. Man stellt ihre rein manufaktoriische Bedeutung in den Vordergrund und denkt sich, sie hätten ähnlich wie unsere Handwerker ausschließlich auf Bestellung hin Kundenarbeit geliefert. Es ist das Verdienst der neuesten Bearbeiter städtischer Wirtschafts- und Verfassungsgeschichte, v. Belows und Keutgens, auf das Fehlerhafte dieser Auffassung hingewiesen zu haben. Namentlich der letztere der beiden genannten Historiker wies in seinem 1903 erschienenen Buche, betitelt: „Ämter und Zünfte“ darauf hin, daß am Handwerk des ausgehenden Mittelalters die kaufmännische Seite weit wichtiger als die manufaktoriische ist. Der Zunftgenosse ist weit mehr Händler als Kundenarbeiter. Er stellt seine Artikel im Vorrat her, um sie an den jede Woche regelmäßig stattfindenden Märkten zu verkaufen. — Unter diesem Gesichtspunkte werden auch die Bestimmungen der oben zitierten Verordnung verständlicher. Der Leineweber ist nicht nur Fabrikant seiner

Stoffe, er besorgt auch deren Vertrieb an das kaufende Publikum selbst und mußte daher gegen die Konkurrenz durch den Krämer geschützt werden. Dasselbe läßt sich von der Tätigkeit der Schmiede und anderer Handwerker sagen. Sie alle haben das alleinige Verkaufsrecht auf den Gegenständen, die sie herstellen. Der Händler, der nichts selbst fabriziert, soll nur diejenigen Gegenstände verkaufen, die die einheimischen Handwerker nicht herstellen können. Unter Berücksichtigung dieser Tatsache können wir aus der genannten Verordnung über die Umgrenzung der Arbeitsgebiete der verschiedenen Handwerkszweige interessante Rückschlüsse auf die Entwicklung einzelner Handwerksarten zu jener Zeit machen. Wenn die Weber nur für gebleichte Tücher, nicht aber für gefärbte geschützt werden, so beweist das, daß in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts Färberei und Buntweberei in Zürich noch nicht entwickelt waren. Damit stimmt eine andere Bestimmung unserer Verordnung: Die Färberei wird in derselben als freies Gewerbe erklärt, das jeder Zünftler neben seinem Handwerk ausüben darf. Wäre in Zürich zu jener Zeit die Färberei schon hoch entwickelt gewesen, so würden die Färber wie andere Handwerker gegen nichtzünftige Konkurrenz geschützt worden sein.

Daz die Krämer Produkte der Feinschlosserei und feinere Schmiedearbeiten verkaufen durften, weist darauf hin, daß Schloßer- und Schmiedehandwerk über einen ziemlich primitiven Betrieb noch nicht hinaus waren.

Eine Erweiterung dieser Verordnung über die Arbeitsgebiete der Zünfte, die im Jahre 1480 in Kraft erklärt wurde, erlaubt uns durch Vergleichung mit der ursprünglichen Fassung des Jahres 1431 bemerkenswerte Rückschlüsse auf die Entwicklung einzelner Handwerkszweige in der Zwischenzeit¹⁾. Jetzt dürfen

¹⁾ Stadtbücher III, 98 ff.

die Händler auch keine „Türen- und Balchenbehänge, Zugmesser, „Näppen, Hobeleisen, Winden, Ketten, Beschlaghämmern, Beißzangen, Scheren, Gabeln u. s. w. mehr verkaufen“. Das Schmiede- und das Schlosserhandwerk hatten also in den sechzig Jahren Fortschritte gemacht und ihr Arbeitsgebiet bedeutend erweitert.

Dieses Bestreben, eine Zunft gegen die Konkurrenz durch eine andere zu schützen, lässt auch jene schon früher berührte Bestimmung verständlich erscheinen, daß kein Bürger mehr als einer Zunft angehören dürfe.

Es lohnt sich an dieser Stelle ein kurzer Hinweis auf die analogen Verhältnisse in Basel. Auch dort lässt sich die Tendenz wahrnehmen, die Interessen des Handwerkers gegenüber denjenigen des Handelsstandes zu bevorzugen. Allein in Basel besaß der Handel, insbesondere der Transithandel, eine ungleich größere Bedeutung als in Zürich. Es ging daher nicht wohl an, jenen auf Kosten des Handwerkers einfach einzuschränken. Vielmehr kam man dem Handwerker in der Weise entgegen, daß man ihn neben der Ausübung seines Berufes mit denjenigen Produkten am Großhandel teilnehmen ließ, deren er zur Herstellung seiner Artikel bedurfte. Aus diesem Grunde erlaubte man in Basel dem Handwerker, neben seiner Zunft noch diejenige hinzuzukaufen, die Handel mit den von ihm verarbeiteten Rohstoffen trieb. So führte in Basel, dank der verschiedenartigen Verhältnisse, dasselbe Bestreben, nämlich den Handwerkerstand zu heben, zu einer entgegengesetzten Entwicklung: zur Doppelzünftigkeit¹⁾.

Ein Detail, das sich in den beiden Zunftordnungen von 1431 und 1490 findet und das mit Rücksicht auf die jüngst verflossene Initiative für Freigabe der ärztlichen Praxis nicht

¹⁾ Vgl. Tr. Geering, Handel und Industrie der Stadt Basel. Basel 1886.

ohne Interesse ist, mag noch erwähnt werden. Trotzdem Zürich einen eignen Stadtarzt hatte, gewähren doch die beiden angeführten Zunftordnungen Freiheit der ärztlichen Praxis. Der betreffende Passus lautet folgendermaßen:

„Es mag jederman dem andern helfen, kein, arm und ander gelid inziechen und sūs zu seinen gebresten raten und das best helfen. Daran sollen die scherer nieman sumen.“

* * *

Die Stadtbücher liefern jedoch nicht nur zur wirtschaftlichen Seite der Zunftgeschichte Material, auch über die politische Stellung der Handwerker erhalten wir aus einzelnen Einträgen bemerkenswerte Auskunft.

Es ist bekannt, daß die Brunsche Umläzung zum Teil wenigstens in dem erfolgreichen Bestreben des Handwerkerstandes ihren Grund hatte, sich neben Adel und Kaufmannschaft Anteil an den Regierungsgeschäften zu erringen. Allein nachdem die Handwerker einmal so weit gekommen waren, entstand in ihnen der Wunsch nach dem Besitze des entscheidenden Übergewichtes. So dauerte der Gegensatz zwischen Rittern und Kaufleuten einerseits und dem Handwerkerstande anderseits, oder politisch ausgedrückt zwischen Räten und Zünften während des ganzen 15. Jahrhunderts fort. Bekanntlich hat Hans Waldmann diese Strömungen zu seinen Gunsten auszunützen verstanden.

Das Staatsarchiv besitzt das Fragment eines Zunftmeisterbuches mit Einträgen aus den Jahren 1415 bis 1488. Wenn man diese im Zusammenhang liest, so kommt man zur Überzeugung, daß die Zünfte dazumal eine gut und straff organisierte Partei bildeten, die zielbewußt und unausgesetzt an der Schwächung der politischen Machtstellung der Räte arbeitete.

Regelmäßig versammelten sich die Zunftmeister außerhalb des Rates, um über Wohl und Wehe der Vaterstadt zu beraten.

Die Beschlüsse, die sie bei dieser Gelegenheit faßten, wurden in das Zunftmeisterbuch eingetragen. Jeder Zunftmeister muß schwören, diese Beschlüsse auch vor Rat und Burgermeister geheim zu halten. Wenn etwas von den Verhandlungen bekannt gegeben werden soll, so hat das durch Beschuß der Zunftmeister zu erfolgen. Wenn ein Zunftmeister im Rate anders stimmt, als vorher in der Sonderversammlung beschlossen worden war, so wird er strenge bestraft. Für den Fall, daß der Rat nach dem Dafürhalten der Zünfte in irgend einer Angelegenheit säumig vorgeht, vindizieren sich die Zunftmeister das Recht, die Sache neuerdings von sich aus an Hand zu nehmen und ihrerseits die Räte zu einer zweiten Verhandlung über den betreffenden Gegenstand einzuladen. Wenn diese dann fernbleiben, fassen die Zunftmeister allein für die ganze Stadt verbindliche Beschlüsse.

Jeder Zunftmeister hat das Recht, die Glieder seiner Zunft so oft zu versammeln, als er es für notwendig hält, und die Zünfter sind bei Buße zum Er scheinen verpflichtet. Auch die Beschlüsse dieser Zunftversammlungen sollen bei schwerer Strafe vor Bürgermeister und Rat geheim gehalten werden. Was eine Zunft durch ihren Zunftmeister beim Burgermeister vorbringt, das muß dieser zur Erledigung durch die Räte weiter leiten.

Zieht man dazu noch in Betracht, daß die Zünfte von jeher in internen Angelegenheiten ihres Handwerks ein weitgehendes Selbstbestimmungsrecht besaßen, so läßt es sich verstehen, daß zeitweise zwischen den Zünften und der öffentlichen Gewalt schwere Kompetenzkonflikte entstanden, weil die Zünfte in ihren Emanzipationsgelüsten sich nicht nur möglichst selbstständig zu machen bemühten, sondern vielfach Funktionen der Staatsgewalt in ihren Besitz zu bringen suchten. So wurden in Würzburg schon im Jahre 1279 sämtliche Zünfte aufgehoben; unter den Anklagen, die zur Begründung dieses Vorgehens vorgebracht wurden, befand sich der Vorwurf, die Zünfte hätten ihre Gerichts-

barkeit überschritten und sie auf Prozesse über die Schulden ihrer Mitglieder gegenüber Fremden und selbst auf Kriminalaschen ausgedehnt.

Ganz ähnliche Bestrebungen finden wir 150 Jahre später in Zürich. Da hatten die Schuhmacher von sich aus folgendes beschlossen: Für den Fall, daß einer aus ihrer Zunft bankrott macht, soll in erster Linie von der Zunft aus für Deckung der Guthaben von Mitzünstern gesorgt werden; nur wenn dann noch etwas übrig bleibt, sollen nichtzünftige Gläubiger berücksichtigt werden.

Allein gegen diesen Beschuß schritt der Rat ein. Er bestimmte, daß in solchen Fällen das allgemeine Stadtrecht maßgebend sei, daß dieses über den Sonderbestimmungen der Zünfte stehe und daß den Zunftgenossen vor nichtzünftigen Gläubigern kein Vorrecht zugestanden werden könne¹⁾.

Verwaltung und Finanzen.

Wertvoll sind ferner einige Einträge der Stadtbücher, die Licht auf Zürichs Verwaltungs- und Finanzgeschichte werfen. Wir betreten damit ein noch wenig bebautes Gebiet, auf dem wir z. B. hinter Basel zurückstehen, das neben Geerings trefflichem Buche über Handel und Industrie in Basel, Schönbergs wertvolle Arbeit über die Basler Finanzverhältnisse besitzt. Die vor einem Jahre erschienene eingehende und sorgfältige Untersuchung von C. Keller-Escher über das Steuerwesen der Stadt²⁾ ist neben den viel ältern Untersuchungen Waser's ziemlich das Einzige, das bis jetzt auf diesem Gebiete für Zürich geleistet worden ist.

Verschiedentlich ist schon auf die großen Summen hingewiesen worden, die die Stadt im Anfange des 15. Jahrhunderts

¹⁾ Stadtbücher III, 40, No. 50.

²⁾ Vgl. Neujahrsbl. des Waisenhauses 1903.

für die Erwerbung der zahlreichen Vogteien ausgegeben hat. Fällt doch der Ankauf fast des ganzen jetzigen Kantons in die wenigen Jahrzehnte vor und nach 1400.

Man hat aus diesem Umstand den Schluß gezogen, daß Zürich damals reiche Geldquellen zur Verfügung standen, um so eher, als direkte Steuern lange nicht jedes Jahr erhoben werden mußten.

Es lohnt sich daher wohl, dem damaligen Staatshaushalte der Stadt etwas nachzugehen. Begreiflicherweise muß ich mich hier auf einige wenige allgemeine Andeutungen beschränken.

Die Grundlage für jede derartige Untersuchung müssen die Seckelamtsrechnungen bilden. Allein diese fehlen gerade für die Periode von 1419 bis 1502. So mußte ich mich auf Rechnungen stützen, die zeitlich dem dritten Bande der Stadtbücher vorangehen.

Die Haupteinnahmequelle der Stadt bildeten Abgaben auf die Verbrauchsgegenstände, besonders die Lebensmittel. Hierher gehörte einmal das Weinungeld. Jeder Bürger, Wirt oder Privatmann, hatte den Weintrüfern Anzeige zu machen, wenn er ein neues Faß Wein anzapfte. Diese machten den Sinnern Anzeige, die das Maß des Inhaltes und damit die Höhe der zu entrichtenden Abgabe festsetzten. Jeden Samstag wurde das Weinungeld durch besondere Funktionäre auf dem Stadthaus eingezogen.

Luftiger noch war die Abgabe auf das Getreide. Von allem Korn, das zu Handelszwecken in die Stadt eingeführt wurde, bezog die Obrigkeit das Iimi, eine Abgabe, die ursprünglich dem Kaiser zugehört hatte. Wie so manches andere Recht hatte dieser die Abgabe stückweise verpfändet, und Zürich hatte es verstanden, bis zum Jahre 1422 alle diese Pfandschaften für 700 fl in seine Hand zu bringen. Interessant an dieser Abgabe ist der Umstand, daß ihre Höhe nach der Anzahl

der Pferde bemessen wurde, die die betreffende Getreidemenge in die Stadt brachten. Das hatte zur Folge, daß zeitweise die Fuhrleute vor den Toren der Stadt einen Teil ihrer Pferde ausspannten, um den Betrag des Zinses zu verringern.

Neben dem Zmi wurde von demjenigen Getreide, das zum Mahlen in die zürcherischen Mühlen gebracht wurde, das Mühlengeld erhoben. Ursprünglich wurde diese Abgabe in Natura entrichtet, im 16. Jahrhundert wurde sie in Geld umgesetzt, und zwar bezog man vom Mütt Kernen oder dem Malter Haber vier Haller.

Von allen Waren endlich, die zum Verkaufe in die Stadt gebracht wurden, erhob die Stadt teils bei den Stadttoren und den Schwirren, teils im Kauf- und Kornhaus den Zoll. Es war das die ergiebigste der verschiedenen Einnahmequellen.

Eine indirekte Abgabe anderer Art war ferner der Pfundschilling, eine Erbschaftssteuer von zehn Prozent des hinterlassenen Vermögens von Verstorbenen, die keine nahen Verwandten hatten.

Es kamen sodann noch einige kleinere Abgaben hinzu, wie der Zins von den ehehaft verliehenen Mezgänen und Brotaubben.

Jedes Jahr steht auch in der Seckelamtsrechnung die Summe von durchschnittlich 100 bis 200 Pfund als Taxe für Einbürgerungen verzeichnet.

Directe Steuern zahlten alljährlich regelmäßig nur zwei Kategorien von Leuten: einmal die Juden und sodann Ausbürger und Gotteshäuser, die in der Stadt Grundbesitz hatten.

Endlich floßen der Stadt Einnahmen zu aus den Vogteien und den gemeinen Herrschaften; aus letzteren vorerst allerdings in sehr geringen Beträgen.

Allein alle diese Einnahmen, die jährlich im Durchschnitt etwa 8000 fl ausmachten, reichten gerade aus, um die laufenden

Ausgaben für Stadtwachen, Löhnung der berittenen und laufenden Boten, Kanzleiausslagen, Besoldung der verschiedenen Funktionäre, Anschaffung von Kriegsmaterial, Schuldenverzinsung u. a. zu decken. Jene großen Summen, die zur Erwerbung der Vogteien notwendig waren, mußten auf anderem Wege beschafft werden. Der Rat half sich da mit Staatsanleihen. Unter der Bezeichnung „Eigenschaft“ nahm er von kapitalkräftigen Zürchern und Ausländern größere Summen auf, die er zu 5 % verzinsten. Er stellte dafür eine Art von Obligationen aus, die von Seiten des Schuldners jederzeit gekündigt werden konnten. Sodann betrieb die Stadt ein einträgliches Geschäft mit Leibrenten, dem sog. Leibding. Männer und Frauen gaben der Stadt in ihren alten Tagen eine bestimmte Summe Geldes, wofür sich der Rat verpflichtete, den Inhabern solcher Renten alljährlich gewöhnlich in vier Raten eine Rente im Betrag von 10 % des einbezahlten Kapitals auszuzahlen. Vom Todestage des Renteninhabers an ging das einbezahlte Kapital ins unbedingte Eigentum der Stadt über. Bemerkenswert an dieser Rentenverleihung ist der Umstand, daß Alter und Gesundheitszustand des Gläubigers auf die Höhe der Rente nicht einwirkten; überall finden wir denselben Ansatz von 10 %. Als Pfandobjekt für diese Kapitalanlagen dienten die indirekten Steuern der Stadt. Es war daher auch festgesetzt, daß die Weinungelder ihre Einnahmen nicht der Stadtkasse abzuliefern, sondern direkt an die Inhaber von „Eigenschaften“ und „Leibgedingen“ zu verteilen hatten, und nur, wenn das Ungeld zur Bezahlung aller Zinsen nicht ausreichte, hatte das Seckelamt mit einem Zuschuß beizutragen. Im Jahre 1418 machte dieser Beitrag aus der Stadtkasse immerhin noch die ansehnliche Summe von 1200 fl aus. Dem Gläubiger wurde außer der Verpfändung des Ungeldes noch eine zweite Sicherheit durch die Institution der sog. Gisellschaft geboten. Jedem Inhaber eines Leibgedings oder einer Eigenschaft wurden 3 bis 4 zürcherische

Bürger als Giseln bestimmt; versäumte die Stadt die Bezahlung der Rente auf den bestimmten Termiu, so hatten sich die Giseln in einer Wirtschaft der Stadt einzulogieren und da solange auf Kosten der Stadt zu leben, bis diese ihren Verpflichtungen nachkam.

Noch eine andere wichtige Einnahme wurde in den Seckel-
amtsrechnungen nicht gebucht, das Bußengeld. Dieses wurde von den Bauherren der Stadt eingezogen und direkt zu Bauten im allgemeinen Interesse, wie Festigungsarbeiten, Reparaturen an öffentlichen Gebäuden, Straßen- und Brunnenarbeiten verwendet.

Über eine ganze Reihe dieser Einnahme- und Ausgabeposten erhalten wir aus den Stadtbüchern schätzenswerten Aufschluß. Der erste Teil des dritten Bandes enthält Verordnungen über den Bezug des Ungeldes, des Imis und des Pfundschillings. Im zweiten Teil finden sich die Amtseide der mit dem Bezug dieser Abgaben betrauten Funktionäre, ferner Notizen über den jeweiligen Abschluß der Jahresrechnungen der Seckler und Bauherren.

Zum Kapitel der Verwaltungsgeschichte gehört auch eine umfangreiche Verordnung des Jahres 1439, die im ersten Teile des dritten Bandes steht und im Hinblick auf ähnliche Verhältnisse im Finanzhaushalt unseres Staatswesens in der Gegenwart auch eines gewissen aktuellen Interesses nicht entbehrt; sie beschäftigt sich nämlich mit der Frage, wie im Staatshaus-
halte Ersparnisse erzielt werden können¹⁾.

Während der fetten Jahre hatte man sich, wie es scheint, daran gewöhnt, es sich allgemein auf Kosten des Staatsäckels wohl sein zu lassen. — Beim Bezug der verschiedenen Abgaben auf dem Rathause z. B. nahmen die Steuerbezüger zur Unterstützung in ihrem Geschäft nicht nur Weib und Kind, sondern

¹⁾ Stadtbücher III, 81 ff.

womöglich auch noch die Dienerschaft mit; dabei wurde männlich mit Speise und Trank regaliert, und dazu bezog jeder in Form eines Trinkgeldes auch noch klingenden Lohn für seine Dienste. Ratsherren und Ratsknechte, die während des Abgabenbezuges im Rathause herumstanden, ließen sich für diese anstrengende Beschäftigung mit einem guten Tropfen stärken, und auch für sie fiel aus dem eingehenden Segen in Form einer Verehrung etwas ab.

Das sollte in Zukunft aufhören; der Bezüger sollte seine Familie am Samstag, wenn er aufs Rathaus ging, zu Hause lassen, „bedunkt uns, das damit viel erspart werde“; nur wer „wirklich etwas leistete, sollte auch etwas erhalten:

„Und als man bisher an dem winungest, müsiungest,
„ſeckelampt und andern ämptern bÿwilen erbern lüten vu raeten
„und andern, so sy uff das rathus kamend, trinkgeld hat geben,
„ift auch unſer meinung, daß man ſölichſ ooch ganz abtüge
„und nieman nütz gebe, es sye denn den amptlütten, ſo der statt
„ungeld uffnemend, den[en] foll man geben, als vor alter her-
„kommen iſt.“

Die Verordnung wendet sich noch gegen eine ganze Reihe anderer Erscheinungsformen dieses ſelben verderblichen Bestrebens, sich auf Kosten des Staatsbeutels zu bereichern. Bezeichnend für den damaligen gemütlichen Finanzbetrieb ist auch eine Bestimmung der genannten Verordnung, die den Funktionären, die öffentliche Gelder einziehen, verbietet, diese Summen wieder auf eigene Faust an geldbedürftige Mitbürger auszuleihen!

Neben diesem Erlaße besitzt das Staatsarchiv noch ein anderes Aftenstück, das ſich ebenfalls mit Reformen der Staatsverwaltung beschäftigt. Es iſt ein undatiertes Gutachten über Mittel und Wege zur Erzielung von Ersparnissen. Wahrscheinlich gehört es einer etwas späteren Zeit an. Im Vergleich zu der eben besprochenen Verordnung vom Jahre 1439 hat ſich

nämlich das Verhältnis zu Einnahmen und Ausgaben noch mehr zu ungünsten der ersten verschoben. Es wird hier im besondern darauf hingewiesen, wie die gewöhnliche Einnahme nicht mehr ausreiche, um den Zins für die stark angewachsenen „Eigenchaften“ und Leibrenten zu decken. Der Verfasser dieser Denkschrift sieht ein Mittel zur Besserung der Lage in der Verminderung der Beamten und der Reduktion ihrer Besoldungen.

Die Landschaft.

Sehr wenig sagen uns die Stadtbücher über die Erwerbung des zürcherischen Untertanengebietes. Dagegen enthalten sie eine Reihe von Beschlüssen aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, die sich mit der Verwaltung der Vogteien befassen. Sie besitzen deshalb ein ganz bestimmtes Interesse, weil sie zum größten Teil den Stempel eines Mannes tragen, der zwar in den Stadtbüchern nicht genannt ist, obwohl er während einer kurzen Spanne Zeit in Zürich eine führende Rolle spielte, ich meine den Bürgermeister Hans Waldmann. Man kennt seine auf eine straffere Zentralisierung der Verwaltung des Untertanengebietes gerichteten Tendenzen. Dieser Politik entsprach es, wenn in den achtziger Jahren des 15. Jahrhunderts die Bewegungsfreiheit der kleinen Edelleute und geistlichen Stifter eingeschränkt wurde, die im Gebiete der zürcherischen hohen Gerichtsbarkeit als Inhaber niederer Gerichtsherrlichkeiten ein bescheidenes Dasein führten. Im Jahre 1487 wurde eine besondere Kommission eingesetzt, die eine genaue Ausscheidung zwischen den Rechten und Kompetenzen der Stadt Zürich und den Befugnissen dieser Gerichtsherren vorzunehmen hatte. Vor dieser Kommission hatten sich die Inhaber niederer Gerichtsbarkeiten durch Vorlegung ihrer Dokumente über die Rechtmäßigkeit ihrer Ansprüche auszuweisen. Zudem wurden

alle diese Edelleute angehalten, der Stadt Zürich den Treueid zu schwören; sie mußten dabei versprechen, stets den Nutzen und die Ehre der Stadt Zürich zu fördern, mit niemand sonst ein Bündnis einzugehen und die zürcherischen Gerichte auch für sich als maßgebende Instanz anzuerkennen¹⁾.

Daß die Edelleute diese Maßregeln als einen unangenehmen Zwang empfanden, beweist der Umstand, daß nach Waldmanns Tode Hans von Landenberg im Namen einer ganzen Reihe von Edelleuten in der Grafschaft Kyburg das Gesuch stellte, es möchte ihnen der Eid, den sie zu Waldmanns Zeiten geschworen hätten, erlassen werden. Allein der Rat trat nicht auf ihren Wunsch ein, sondern verfügte, „daß die edellüt, die in miner herren gerichtzen sijzend und nit bürger sind, minen herren sweren sollen, wie der eyd, so in der statt buch geschriken ist, daz uswissd“²⁾.

Daß gegen Ende des 15. Jahrhunderts die goldenen Zeiten des Rittertums längst vergangen und an Stelle des Adels auf dem Lande ein kräftig emporstrebender Bauernstand getreten war, illustrieren noch deutlicher als die eben besprochenen Verfügungen einige andere in den Stadtbüchern aufgezeichnete Ratsbeschlüsse.

Auf dem Hofe Höernen bei Bauma lebte damals die freie Bauernfamilie Boßhardt. Bereits zur Zeit, da ihre engere Heimat noch kyburgisch war, hatte sie sich jedenfalls zu großem Wohlstand emporgeschwungen. Schon damals trat die Familie in direkte Beziehungen zu Zürich, und im Jahre 1438 wurde Peter Boßhardt mit seinen vier Söhnen, trotzdem sie auf dem Lande wohnten, zu Burgern aufgenommen. Sie genossen infolgedessen die Rechte der Stadtburger und marschierten im Kriege sogar, wie die Reisrödel zeigen, mit der Konstafel.

Diese Familie kaufte nun, wohl zu sehr geringem Preise, eine ganze Reihe verlassener und zerfallener Rittersitze zusammen,

¹⁾ Stadtbücher III, 195, No. 100.

²⁾ Staatsarchiv, Ratsmanual 1491, Seite 49 und 97.

vielleicht um damit zu spekulieren. Ende des 15. Jahrhunderts waren so Wagenburg bei Embrach, Werdegg bei Hittnau, Greifenberg bei Bäretswil und Wolfensberg bei Bauma in ihren Händen; auf Greifenberg besaßen sie sogar noch die niedere Gerichtsbarkeit.

Bezeichnend nun aber ist der Umstand, daß die Voßhardt als Inhaber dieser ehemaligen Rittergüte auch Anspruch auf die Rechte und Privilegien der ehemaligen adeligen Inhaber machten, sodaß sie sich also rechtlich und sozial als direkte Nachfolger und Fortsetzer des ausgestorbenen oder ausgewanderten Adels betrachteten. Allein der Rat in Zürich trat auf die feudalen Gelüste dieser reichen Bauernfamilie nicht ein, sondern bestimmte, daß Bauern, die verlassene Rittergüte einzig zum Zwecke landwirtschaftlichen Betriebes ankaufen, nach wie vor Untertanen ihres Landvogtes zu verbleiben hätten und den andern Bauern gleichgestellt bleiben sollten. Sollten jedoch Edelleute oder andere „ehrliche Leute“ solche zerfallene Schlösser erwerben, wieder aufzubauen und zum Schutze des zürcherischen Gebietes wieder befestigen, so würde ihnen der Genuss der gleichen Rechte und Freiheiten in Aussicht gestellt, die den früheren Besitzern zugekommen waren¹⁾.

Waldmanns Geist verrät noch eine weitere Serie von Ratserkenntnissen; sie betreffen alle das Verhältnis zu den geistlichen Stiftern. Man weiß, daß Waldmann eine strengere Aufsicht über die Klöster im allgemeinen und die Lebensführung ihrer Insassen im besondern einleitete und hauptsächlich der Vermehrung des Grundbesitzes in toter Hand entgegengrat. Schon im Jahre 1467 war das freie Vermächtnisrecht des Privatmannes im Hinblick auf die reichen, den Klöstern gemachten Zuwendungen eingeschränkt und die Gültigkeit jeder einzelnen Vergabung von der Zustimmung des Rates abhängig gemacht worden²⁾. Im

¹⁾ Stadtbücher III, 224 f., No. 142 und 143.

²⁾ Stadtbücher III, 212, No. 127.

Jahre 1480 wurde eine Verordnung erlassen, die den Ansatz für den Rückkauf der an Klöster geschenkten oder verkauften Zinsen, Jahrzeiten, Vigilien usw. bestimmte und den Grundsatz aufstellte, daß solche Lasten vom Schuldner jederzeit abgelöst werden könnten²⁾.

Dem nicht sehr erbaulichen Lebenswandel der Chorherren am Grossmünster rückte man mit einem strengen und umfangreichen Spiel- und Wirtshausverbot auf den Leib²⁾. „Wir, der „burgermeister und rat der stadt Zürich.“ heißt es da, „bekennen öffentlich hiemit, daz wir angesehen und betrachtet haben „allerley unsügs und unzimlichs wesens, so sich bishar under „etlichen geistlichen personen in unser statt mit spel und andern „unpriesterlichen handel und wandel begeben und gehalten hat, „und als solichs zu schmähung und verachtung priesterlicher „wys und geistlichs stats dienet, auch ander personen, geistlich „und weltlich, ergernüs und bös exempl darob nehmen mogen „und wir deshalb schuldig sind, solichs abzustellen und zu ver- „kömen, so haben wir got den allmechtigen zu lob, allem geist- „lichen stat zu wyrd und ere, och zu fürdrung des gotsdiensts „dis nachgeschrieben ordnung angesehen und uns erkendt, daz „die nun fürerhin stet und unablässlich gehalten werden sol.“ Die Chorherrenstube muß um 11 Uhr geschlossen werden; Würfels- und Kartenspiel werden verboten. Ferner wird den Geistlichen der Besuch von Gesellschaften auf den Zunftstuben untersagt³⁾.

Eine wertvolle Quelle bildet der dritte Band der Stadtbücher für die zürcherische Rechtsgeschichte. Ich kann mich jedoch hier weiterer Ausführungen enthalten. Bluntschli hat in seiner trefflichen und immer noch wertvollen zürcherischen Rechtsgeschichte die Stadtbücher sehr ausgiebig verwertet.

¹⁾ Stadtbücher III, 229 f., No. 147 und 149.

²⁾ Stadtbücher, III, 231 f.

³⁾ Vgl. Egli, Zürich am Vorabend der Reformation im Taschenbuch 1896.

Wie seine beiden Vorgänger liefert auch der dritte Band manche wertvolle Notiz zur Kultur- und Baugeschichte unserer Stadt. Allerdings fällt auch hier ein Vergleich in bezug auf Reichhaltigkeit zugunsten der zwei ersten Bände aus.

* * *

Es ist zu bedauern, daß die Stadtbücher im 15. Jahrhundert nicht fortgesetzt wurden. Was an ihre Stelle tritt, die Satzungsbücher und Ratsmanuale, vermögen die Lücke nur einigermaßen auszufüllen.

Diese letztern, die mit dem Jahre 1484 beginnen, sind nämlich in ihren ersten Jahrgängen noch keine eigentlichen Sitzungsprotokolle, sondern bloße Notizbücher für den Stadtschreiber, der sich nur diejenigen Geschäfte notierte, die irgend einer schriftlichen Ausfertigung der Stadtkanzlei rießen. War diese erledigt, so wurde im Manual das betreffende Geschäft gestrichen. So kommt es, daß sich diese ersten Jahrgänge der Ratsmanuale eher mit unsren modernen Agendenbüchern vergleichen lassen. Erst in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts beginnen die Ratsmanuale etwas ausführlicher zu werden.

Auch die Satzungsbücher, die mit dem 16. Jahrhundert einsetzen, bilden nur teilweise einen Ersatz für die Stadtbücher. Sie enthalten nämlich ausschließlich die für eine längere Dauer bestimmten Satzungen und Ordnungen, gleichen also unsren Gesetzesammlungen und sind so ihrem Inhalte nach viel einseitiger als die Stadtbücher. Gleichwohl wäre eine Drucklegung des Hauptinhaltes dieser Satzungsbücher als Fortsetzung der Stadtbücher wünschenswert, da es dann jedem Historiker ermöglicht wäre, die innere Geschichte Zürichs an Hand der wichtigsten Dokumente selbst zu verfolgen.